

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0141.50/9790

Dresden,  . April 2016

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/4745
Thema: Kontrollstunden der sächsischen Wasserschutzpolizei

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In den Dresdner Neuesten Nachrichten vom 30.03.2016 ist auf Seite 5 zu lesen: ‚Die sächsische Wasserschutzpolizei hat im vergangenen Jahr fast 2000 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten auf den Gewässern des Freistaates registriert.‘“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Auf welchen Gewässern bzw. welchen Gewässerarten wird die Wasserschutzpolizei in Sachsen eingesetzt?

Gemäß § 5 Absatz 2 Sächsische Polizeiorganisationsverordnung obliegen dem Präsidium der Bereitschaftspolizei, Fachdienst Wasserschutzpolizei, soweit es sich nicht um kriminalpolizeiliche Aufgaben handelt, die vollzugs-polizeilichen Aufgaben

1. auf Gewässern im Freistaat Sachsen sowie in den dazugehörigen Häfen und Umschlagstellen nach § 1 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Regelung des Schiffsverkehrs auf Gewässern im Freistaat Sachsen (SächsSchiffVO) vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S. 123), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163, 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
2. auf der Bundeswasserstraße Elbe sowie in den Häfen, den Neben-, Ufer- und Werftanlagen an der Elbe, bis zur nächsten öffentlichen Straße.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Der Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 SächsSchiffVO umfasst:

1. allgemein schiffbare Gewässer, die in Anlage 2 Nr. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) genannt sind,
2. Gewässer, die in Anlage 2 Nr. 2 SächsWG genannt sind und für die die zuständige Wasserbehörde die Fertigstellung des Gewässers für die Nutzung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG erklärt hat sowie
3. Gewässer, die die zuständige Wasserbehörde nach § 17 Abs. 2 Satz 3 für schiffbar erklärt hat oder auf denen das Befahren mit Wasserfahrzeugen nach § 5 Abs. 3 oder § 16 Abs. 3 SächsWG durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen wurde.

Frage 2:

Wie viele Beamte der sächsischen Polizei wurden zum Stichtag 01.01.2016 zum Streifendienst bei der sächsischen Wasserschutzpolizei eingesetzt? (Bitte aufschlüsseln nach Soll-/Ist-Besetzung?)

Zum 1. Januar 2016 waren 44 Polizeivollzugsbeamte im Fachdienst Wasserschutzpolizei tätig. Die Sollstärke beträgt 46. Davon waren vier Polizeivollzugsbeamte in der Fachdienstleitung tätig.

Frage 3:

Wie viele Kontrollen führte die sächsische Wasserschutzpolizei in den Jahren 2000 bis 2015 durch? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren!)

Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen wird nur in der gewerblichen durchgehenden Schifffahrt erfasst. Bei Kontrollen der Freizeitschifffahrt ohne die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfolgt keine Erfassung.

Im Jahr 2015 wurden 91 Kontrollen in der gewerblichen durchgehenden Schifffahrt durchgeführt. Für die Jahre 2000 bis 2014 liegen keine Daten mehr vor, da diese nach Ablauf eines Jahres gelöscht werden.

Frage 4:

Wie viele Kontrollstunden wurden durch die sächsische Wasserschutzpolizei in den Jahren 2000 bis 2015 erbracht? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren!)

Die Anzahl an durchgeführten Kontrollstunden wird statistisch nicht erfasst.

Frage 5:

Wie viele Verstöße wurden durch die sächsische Wasserschutzpolizei in den Jahren 2000 bis 2015 festgestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Straftatbeständen, Ordnungswidrigkeiten und Art der Verstöße!)

Nach zwei Jahren werden die Daten zu Ordnungswidrigkeiten gelöscht. Die Daten zu Straftaten unterliegen ebenfalls genau festgelegten Löschrufen. Insofern können Daten nur innerhalb dieser Fristen mitgeteilt werden.



Anzahl der Ordnungswidrigkeiten

Jahr	Verkehrsdelikte	Verkehrsdelikte im Bereich der Schifffahrt	Umweltdelikte	Sonstiges
2014	417	507	270	34
2015	561	1006	206	52

Anzahl der Straftaten

Jahr	Verkehrsdelikte	Verkehrsdelikte im Bereich der Schifffahrt	Umweltdelikte	Eigentumsdelikte	Sonstiges
2010	6	1	8	29	14
2011	5	3	8	46	21
2012	17	5	9	36	24
2013	14	9	11	43	8
2014	25	10	9	67	14
2015	13	22	8	77	7

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig